

607) [Alsfeld.] **Edictalladung.** Die bekannten Gläubiger des in Concurs getriebenen Pächters Johannes Kall zu Dodelrod haben am 18. Nov. v. J., ein Arrangement unter sich abgeschlossen. Hinsicht unbekannter Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen sogleich darüber anzuzeigen und sich über ihren Beitritt zu dem getroffenen Vergleich zu erklären, widrigenfalls sie bei Verteilung der Masse nicht berücksichtigt werden.  
Alsfeld, den 5. Februar 1841.  
Großh. Hess. Landgericht daselbst.  
Ellenberger.

136) [Langen.] **Edictalladung.** Der hiesige Erbrentner Johann Georg Dehler ist am 2. d. M. ohne Erbschens und mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, worin er die bei seinem Tode vorhandenen rechtmäßigen nächsten Verwandten zu Erben eingesetzt, seiner Ehefrau, Ferdinande geb. Schmidt, aber den lebenslänglichen Nießbrauch seines Vermögens legiert hat.  
Als Intestatereben erscheinen und haben sich zum Theil schon gemeldet die Söhne des dahier verstorbenen Johannes Lehr, nemlich Philipp Lehr von Gaiselsbach, und Peter Lehr von Langen, Johann der Curator des abwesenden Philipp Lehr, Sohn des verstorbenen Nicolaus Lehr. Es sind aber in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandt, und zur Erbschaft gerufen:  
Conrad Lehr  
Valentin Lehr und  
Philipp Lehr.

Söhne des im Jahr 1809 dahier verstorbenen Martin Lehr, oder deren Kinder. Von diesen 3 Wädern Lehr, kennt man nur so viel erfahren, daß der Erstere in Holland, der zweite in Böhmen, der dritte in der Nähe des Bodensees abgetobt hat, und es läßt sich vermuthen, daß sie sämmtlich kinderlos verstorben sind. Da jedoch hierüber keine Gewissheit vorliegt, so fordert man die genannten, Conrad, Valentin und Philipp Lehr, beziehungsweise deren Kinder oder sonstige Rechtsnachfolger hierdurch auf, um so gewisser binnen 3 Monaten a dato sich über Anerkennung des von Johann Georg Lehr hinterlassenen Testaments und Antritt der ihnen befristeten Erbschaft zu erklären, gegenfalls angenommen werden wird, daß sie sich nicht mehr am Leben befinden, beziehungsweise keine Kinder hinterlassen haben, worauf sofort nach den Bestimmungen des Testaments seiner Zeit das Vermögen an die sich gemeldet habenden Intestatereben vertheilt werden wird.  
Langen, den 22. Dec. 1840.  
Großh. Hess. Landgericht daselbst.  
Strochhausen.

594) [Gießen.] **Öffentliche Aufforderung.** Wilhelm Heibartschausen in Strausberg und seine Ehefrau zweiter Ehe haben folgende Darlehen aufgenommen:  
1) am 23. December 1795 bei dem Jacob Schneider in Gießen als Curator der Kinder des Postsecretär Schlotter daselbst 40 fl.  
2) am 18. Juli 1798 bei dem Johann Magnus Schwalb in Strausberg 30 fl.  
3) am 12. April 1800 bei Ludwig Geißler in Wölschhausen 30 fl.

Sie haben für diese Darlehen verschiedene Grundstücke verpfändet. Ihre Rechtsnachfolger wollen das auf diese Weise constituirte Pfandrecht nicht mehr anerkennen, versichern, daß die gedachten Darlehen zurückbezahlt worden und daß die Obligationen abhanden gekommen, können indessen weder jenes noch dieses vollständig nachweisen.  
Auf ihren Antrag beruht man diese hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Veracht dajüngsten, welche etwa Ansprüche aus den gedachten Obligationen zu haben vermeynen sollten, auf, dieselben so gewiß binnen 6 Wochen von heute an dahier anzumelden und zu begründen, als sonst jene Obligationen für erloschen werden erklärt werden.  
Gießen, 6. Februar 1841.  
Großh. Hess. Landgericht.  
Plath.

593) [Alsfeld.] **Öffentliche Aufforderung.** Heinrich Dahmer von Ebernrod und dessen Ehefrau, Anna Maria geb. Leimann haben nach Inhalt eines bei Gericht errichteten Kaufcontractes, ihr erbeigehendes Gut, wie es in dem, dem bereits ausgefertigten Kaufcontract angeführten Flurbuchauszuge näher bezeichnert ist, an Andreas

Schmidt und dessen Ehefrau zu Ebernrod verkauft, es steht aber der nachgesuchten gerichtlichen Bestätigung dieses Vertrags, das Hinderniß entgegen, daß weder Eigenthum des verkauften Gutes, noch die Pfandfreiheit desselben genügend nachgewiesen werden kann. Es haben namentlich die erwähnten Verkäufer nach Inhalt eines in den Hypothekenbüchern noch offen stehenden Eintrags, unter dem 9. August 1828 von Heinrich Wölbel zu Ebnbach ein Capital von 200 fl. unter Verpfändung eines Theiles des obigen Gutes, entliehen, welche Schuld jedoch längst abgetragen, die darüber sprechende Schuld- und Pfandverschreibung aber abhanden gekommen sein soll. Aus diesem Grunde werden, unter Gestattung der Einsicht des erwähnten Flurbuchauszuges, alle diejenigen, welche an das gedachte Gut oder die erwähnte Schuld und Pfandverschreibung Ansprüche irgend einer Art glauben geltend machen zu können, hierdurch aufgefordert, diese sogleich binnen sechs Wochen von heute an, bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen und zu bei dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen und zu bei dem genannten Kaufcontract die nachgesuchte Bestätigung erteilt werden wird.  
Alsfeld, den 1. Februar 1841.  
Großh. Hess. Landgericht daselbst.  
Ellenberger.  
Klingelhöffer.

606) [Laubach.] **Öffentliche Aufforderung.** Der Nachlaß des Kaufmanns August Wetzelhanser zu Laubach ist von den erben rechtlichen Verwandten theils gänzlich ausgeschlagen, theils nur unter der Rechtswohltat des Inventars angetreten und bei näherer Prüfung für überflüssig befunden worden. Da die Mehrtheit der bekannten Gläubiger heute dahin sich vereinigt hat, daß sie gegen Zahlung von fünf und sechzig Procent auf ihre Hauptforderungen von deren Mehrbetrag, sowie von den Beträgen ihrer Zinsen und sonstigen Nebenansprüche absteht, dagegen dem binnen vier Wochen nach Bestätigung der Ueberkunft solche Beschlüsse seitens der Kaufmanns Erben zu ergreifen eigenhändig überläßt, so wird den gehaltenen Antrag gemäß, Termin auf  
Mittwoch den 17. März d. J.,  
Vormittags 10 Uhr  
anberaumt, in welchem die bis jetzt noch nicht aufgetretenen bekannten, sowie die etwa noch vorhandenen unbekannt Gläubiger des Kaufmanns August Wetzelhanser dahier, sogleich entwerfen in Zeugnissen, ihre Forderungen anzuzeigen und zu begründen, auch ihren Beitritt zu der vorerwähnten Ueberkunft zu erklären haben, als solcher sonst bezüglich der bekannten Gläubiger für erloschen angesehen und die Ueberkunft ohne Rücksicht auf etwa weiter vorhandene Gläubiger bestätigt resp. zur Ausführung gebracht werden wird.  
Laubach, den 10. Februar 1841.  
Großh. Hess. Gräflich Solms Landgericht daselbst.  
Geyger.

615) [Wiedensfeld.] **Edictalladung.** Forderung an den Nachlaß des verstorbenen Hospitalmeisters Käfer und dessen verstorbenen Wittve, zu Lubmighütte, sind binnen 4 Wochen darüber anzuzeigen, gegenfalls sie bei der Erbovertheilung nicht berücksichtigt werden.  
Wiedensfeld, den 13. Februar 1841.  
Großh. Hess. Landgericht.  
Dr. Schulz.

591) [Friedberg.] **Gläubiger Aufforderung.** Jacob Wagner von Wiedermörlen beabsichtigt nach Wiedberg im Kämmerich Preußen anzuzuwandern. Rechtsansprüche an denselben sind binnen drei Monaten bei Gr. Hess. Landgericht dahier anzumelden, gegenfalls die Entlassungsurkunde erteilt wird.  
Friedberg, den 7. Januar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Friedberg.  
Küchler.

587) [Widda.] **Edictalladung.** Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an den nach Nordamerika auszuwandern willenden Heinrich Hofmann von hier, sind so gewiß innerhalb 3 Monaten bei Gr. Hess. Landgericht dahier anzuzeigen und zu begründen, als sonst die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Widda, den 1. Februar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Widda.  
J. d. W.  
Der Gr. Hess. Kreissecretär Dr. Spamer.

538) [Neustadt.] **Edictalladung.** Der Ortsbürger Adam Steiger von Rimhorn beabsichtigt mit seiner Familie in die Nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.  
Forderungen und sonstige Ansprüche an denselben sind daher binnen drei Monaten von dem Tage an, an welchem diese Edictalladung zum erstenmale in der Gr. Hess. Zeitung erscheint, bei Gr. Hess. Landgericht dahier anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Neustadt, am 10. Februar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Breuberg.  
Hofmann.

536) [Wühl.] **Edictalladung.** Forderungen oder sonstige Ansprüche an die Catharina Bock löbige Tochter des Georg Bock zu Wühl, welche willens ist, in das Fürstenthum Waldeck überzusiedeln, sind so gewiß binnen drei Monaten a dato darüber anzuzeigen und bei Gr. Landgericht geltend zu machen, als sonst die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Wühl, den 21. Januar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath.  
Goldmann.

596) [Wühl.] **Edictalladung.** Forderungen und sonstige Ansprüche an die Anna Catharina Bock löbige Tochter des Georg Bock zu Wühl, welche willens ist, in das Fürstenthum Waldeck überzusiedeln, sind so gewiß binnen drei Monaten a dato darüber anzuzeigen und bei Gr. Landgericht geltend zu machen, als sonst die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Wühl, den 21. Januar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath.  
Goldmann.

628) [Widda.] **Edictalladung.** Alle diejenigen, welche Forderungen an den nach Nordamerika auszuwandern willenden Gr. Bauaufseher I. Classe Kötner zu Widda, zu haben vermeynen, haben solche binnen 3 Monaten bei Gr. Landgericht dahier geltend zu machen, ansonsten die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Widda, den 2. Februar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Widda.  
Seig.

629) [Alsfeld.] **Edictalladung.** Juliane Köhler von Euborf will nach Nordamerika auszuwandern, wozu sie sich an dem geringen Nachlaß des im 1839 hier verstorbenen Gr. Kreisrathen Jacob Göttinger aus Alsfeld Erbe oder sonstige Ansprüche machen wollen, sind sich bei Vermüdung des ohne Weiteres erfolgenden Ausschusses, Montag 29. März l. J., Morgens 10 Uhr hier anzumelden und die bekannten Gläubiger sich alsdaß des Gütervertrages zu ge-wärtigen.  
Alsfeld, am 1. Januar 1841.  
Großh. Hess. Kreisrath des Kreises Alsfeld.  
Dr. Camerfassa.

595) [Wühl.] **Edictalladung.** Alle, welche an den geringen Nachlaß des im 1839 hier verstorbenen Gr. Kreisrathen Jacob Göttinger aus Alsfeld Erbe oder sonstige Ansprüche machen wollen, sind sich bei Vermüdung des ohne Weiteres erfolgenden Ausschusses, Montag 29. März l. J., Morgens 10 Uhr hier anzumelden und die bekannten Gläubiger sich alsdaß des Gütervertrages zu gewärtigen.  
Wühl, den 28. Januar 1841.  
Großh. Hess. Landgericht.  
Rach.

613) [Wühl.] **Edictalladung.** Forderungen oder sonstige Ansprüche an Johann Hoff Schaff Wühl, aus Schmitzlochheim, welcher willens ist, in das Herzogthum Nassau überzusiedeln, sind binnen 3 Monaten a dato so gewiß darüber anzuzeigen, und bei Gr. Hess. Landgericht geltend zu machen, als sonst die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Wühl, den 27. Januar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath.  
Goldmann.

630) [Widda.] **Edictalladung.** Maria Christ zu Gschell beabsichtigt nach Nordamerika in das Fürstenthum Waldeck überzusiedeln. Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an dieselbe sind darum binnen 3 Monaten a dato bei Gr. Hess. Landgericht dahier anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls die Entlassungsurkunde erteilt werden wird.  
Widda, den 1. Februar 1841.  
Der Gr. Hess. Kreisrath des Kreises Widda.  
J. d. W.  
Der Gr. Hess. Kreissecretär, Dr. Spamer.

